

## Der 102. Artikel.

Von Appellation und Läuterung / welcher gestalt und wie oft die einzuwenden und zugelassen werden sollen

**D**ass sich nun begeben / daß einige Part / aufgesprochen Urtheil Läuterung bitten / oder das Urtheil straffen / und sich deßhalb en beruffen würde / dem sol man einmal / doch nicht unnothdürftige Läuterung / auch sich an Uns beruffen / nicht versperren / doch daß solches beydes auf unverwandtem Fuß / und alsbald nach herkommen der Berg-Recht geschehe / in andere Weis: sol man Appellation nicht gestatten.

## Der 103. Artikel.

Todtschläger sollen deß Bergwercks ewiglich verweist werden.

**S**o einer auf Unsern Bergwercken / ohne Nothwehre ein Todschlag thut dem sol die Stadt und Bergwerck deß Orts er verbrochen / ob auch gleich die Sache vertragen wird / Ewig verboten seyn.

## Beschluß.

**W**ird befehlen hierauf Unseren jetzigen und künftigen Oberhaupt und Amptleuten / Ober-Bergmeistern und Berwaltern / Bergmeistern und Geschwornen / Bürgermeistern / Richtern und Räten / und allen denen / so auf Unsern Bergwercken befehlich haben / auch den Gewercken / Berlegern / Schichtmeistern / Steigern und sonst allen andern / so auf Unsern Erzgebürgen sich Unserer Bergwercke gebrauchen oder sonst darauf enthalten / hiermit ernstlich und wollen / daß sie bey Vermeidung Unserer Straff und Ungnade / solcher Unserer Berg-Ordnung zuwider nichts thun noch handeln / sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen / Und geschicht hieran Unsere zuverlässiger Will und Meynung / Zu Urkundt mit Unserm Secret bedruckt / Geschehen und geben zur Annenburg den 4. Novemb. Im Jahr nach Christi Unfers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / Tausend Fünffhundert und im drey und siebenzigsten.

Regi-